



ČESKÁ CZECH
BANKOVNÍ BANKING
ASOCIACE ASSOCIATION

Standards für Bankgeschäfte
Standard der ČBA (Tschechischen Bankassoziation)
Nr. 49
SCREENING DES KUNDENPORTFOLIOS
DER BANKEN IN BEZUG AUF
SANKTIONSLISTEN

Prag 27.11.2023

Erstellt von: Kollektiv der Autoren - Vertreter der Finanzinstitute

Wirksamkeit ab: 01.07.2024

INHALTSVERZEICHNIS

EINFÜHRUNG	3
1. GRUNDREGELN DAS SANKTIONSSCREENING	4
2. DEFINITION	5
3. ERMITTLUNG VON PERSONEN UND EINRICHTUNGEN, DIE INTERNATIONALEN SANKTIONEN UNTERLIEGEN.....	5
4. KONKRETE SANKTIONSLISTEN	6
5. AKTUALISIERUNG DER SANKTIONSLISTEN.....	6
6. HÄUFIGKEIT DES ABGLEICHS DES PORTFOLIOS DER BANK MIT DEN SANKTIONSLISTEN	7
7. KONTROLLE.....	7

EINFÜHRUNG

Eine der grundlegenden Pflichten der Banken als Verpflichteter Personen nach dem Gesetz Nr. 253/2008 Slg. über bestimmte Maßnahmen gegen die Legalisierung von Erträgen aus Straftätigkeit und der Terrorismusfinanzierung ("AML-Gesetz") ist, festzustellen, ob der Kunde, die natürliche Person, die für den Kunden in einer bestimmten Transaktion oder Geschäftsbeziehung handelt, und der tatsächliche Eigentümer, sofern er der verpflichteten Person bekannt ist, keine Person ist, gegen die die Tschechische Republik internationale Sanktionen geltend macht, u. zw. gemäß dem Gesetz Nr. 69/2006 Slg. über die Durchführung internationaler Sanktionen (Gesetz über internationale Sanktionen"), Gesetz Nr. 1/2023 Slg., über einschränkende Maßnahmen gegen bestimmte schwerwiegende Handlungen in internationalen Beziehungen (Sanktionsgesetz"), Regierungsverordnung Nr. 210/2008 Slg., über die Durchführung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus, Verordnung Nr. 67/2018 Slg. über bestimmte Anforderungen an ein System interner Grundsätze, Verfahren und Kontrollmaßnahmen gegen die Legalisierung von Erträgen aus Straftaten und der Terrorismusfinanzierung sowie anderer gültiger und wirksamer Vorschriften und Gesetze, die sich mit diesem Thema befassen und hier nicht erwähnt werden.

Durch die Sicherstellung desselben Standards für die Überprüfung von Kundenportfolios in Bezug auf Sanktionslisten für Bankhäuser auf dem Gebiet der Tschechischen Republik (Mitglieder der tschechischen Bankassoziation) wird sichergestellt, dass im Inlandszahlungsverkehr keine Zahlungen zwischen sanktionierten Subjekten erfolgen. Ziel dieses Dokuments ist es daher, sicherzustellen, dass die Banken auf der Grundlage der geltenden Vorschriften für das Sanktionsscreening denselben Standard an Regeln festlegen und befolgen, wodurch es zu keiner Verletzung dieser Regeln kommt. Infolgedessen können sich die Banken auf die Überprüfung inländischer Transaktionen durch das Sanktionsscreening der Portfolios der übrigen Banken verlassen.

Auf der Ebene des Bankenmarktes wurde zusätzlich zu den Transaktionsüberwachungsdaten eine Analyse der Anzahl der false-positive Warnmeldungen durchgeführt, die durch die Einführung des Inlandszahlungs-Screenings erzeugt würden. Die Banken haben das Feld "*Hinweis*" und das Feld "*Zahler/Zahlungsempfänger*" für alle Transaktionen auf der Seite der Bank des Zahlers/Zahlungsempfängers überprüft. Die Gesamtzahl der an einem Tag für alle Mitgliedsbanken der ČBA erzeugten Warnmeldungen zu den oben genannten Feldern betrug mehr als 10 000. Diese Analyse hat auch gezeigt, dass es sich bei allen im Rahmen des Screenings von Inlandszahlungen erzeugten Warnmeldungen um falsch-positive Warnmeldungen handelte.

1. GRUNDREGELN DAS SANKTIONSSCREENING

Der Kern der Sanktionsmaßnahmen besteht darin, die sanktionierte Person am Zugang zu Geldern und Ressourcen, an der Gewährung von Leistungen usw. zu hindern. In der Praxis bedeutet dies, dass ein Abgleich mit den Sanktionslisten vor dem Abschluss eines Geschäfts oder einer Geschäftsbeziehung durchgeführt werden muss.

Für den Fall, dass internationale Sanktionen gegen ein Subjekt zu einem Zeitpunkt verhängt werden, zu dem es eine bestehende Geschäftsbeziehung mit der Bank unterhält, hat die Bank Maßnahmen eingerichtet, die eine rechtzeitige Erkennung ermöglichen, dass der Kunde zu irgendeinem Zeitpunkt während der Geschäftsbeziehung zu einer sanktionierten Person geworden ist, und verfährt gemäß den einschlägigen Bestimmungen des AML Gesetzes und des Gesetzes über internationalen Sanktionen. Diese Bestimmungen beinhalten in der Regel das Einfrieren von Vermögenswerten und das Verhindern von abgehenden Transaktionen. Die Konsequenz des Sanktionsscreenings und der Durchführung der nachfolgenden Maßnahmen ist zu verhindern, dass Finanzmittel, die bei einer Bank Sanktionen unterliegen, Gegenstand einer eingehenden Transaktion eines Kunden einer anderen Bank sind. Damit soll auch sichergestellt werden, dass ausgehende Finanzmittel bei der Bank des Empfängers nicht an eine auf der Sanktionsliste stehende Person weitergeleitet werden.

Die Wirksamkeit der Maßnahmen des Sanktionsscreenings wird in der Praxis bereits vor der Aufnahme einer Geschäftsbeziehung angewandt, indem der Kunde und die mit ihm verbundenen Unternehmen anhand der geltenden Sanktionslisten überprüft werden. Im Laufe der Geschäftsbeziehung wird die Wirksamkeit der Maßnahmen zum Sanktionsscreening durch ein regelmäßiges laufendes Massen-Screening des Kundenportfolios und der mit ihm verbundenen Personen sichergestellt.

Gleichzeitig prüft die Bank alle ausländischen Transaktionen in Echtzeit auf Sanktionen, um ihren gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen.

Zur Bestimmung der Übereinstimmung zwischen dem Kunden und den mit den Sanktionslisten verknüpften Personen wenden die Banken eine Abgleichsgrenze an, die unter 100 % liegt (d. h. sie führen nicht nur einen vollständigen Abgleich durch), was es ihnen auch ermöglicht, Subjekte zu erkennen, an denen Namen und Bezeichnungen aufgrund von Transkription oder phonetischer Umschrift geändert wurden. Eine weitere wichtige Voraussetzung für ein wirksames und faires Sanktionsscreening ist die ordnungsgemäße Einhaltung der in den gesetzlichen Bestimmungen festgelegten KYC-Verfahren.

Die Bank wird förmliche schriftliche Verfahren im Bereich des Sanktionsscreenings und der angewandten Maßnahmen einführen, die stets mindestens Folgendes umfassen werden:

- Festlegung der Zuständigkeiten für Angestellte, die an der Einrichtung und Auswertung des Sanktionsscreenings beteiligt sind;
- Regeln für die Bearbeitung oder Eskalation von Warnmeldungen, sowohl für die Feststellung der Übereinstimmung, als auch für falsche Übereinstimmung (aus der Bewertung der Warnmeldungen sollte klar hervorgehen, was zu der jeweiligen Entscheidung geführt hat),
- Regeln für die Archivierung von Warnmeldungen für die Nachvollziehbarkeit,
- Einstellungen, falls für die Bank relevant, in welchen Fällen manuelles und automatisches Screening verwendet wird;
- die Verpflichtung, Personen zu schulen, die das Sanktionsscreening bewerten;
- verfahren zur regelmäßigen Überwachung der Leistung des Sanktionsscreenings (z. B. zumindest im regelmäßigen AML-Bewertungsbericht).¹

Internationale Sanktionen können nicht nur gegen Personen und Subjekte, sondern auch gegen eine breite Palette von Dienstleistungen und Waren verhängt werden. Diese Benchmark gilt jedoch nur für Mindeststandards, die verhindern, dass sanktionierte Unternehmen im Portfolio der Bank vertreten sind.

¹ Die Überprüfung der Funktionalität und der Sicherheit des Sanktionsscreenings sollte ebenfalls nach den IS/IT-Grundsätzen erfolgen

2. DEFINITION

Ex-post-Screening - rückwirkendes, in der Regel Batch-Screening des Portfolios der Bank.

Falsches Positiv - eine Warnmeldung (Alert), dessen Schlussfolgerung die Widerlegung der Übereinstimmung mit einem Subjekt in der Sanktionsliste ist.

KYC – Know Your Customer – Grundsatz „Lerne deinen Kunden kennen“

Echtzeit-Screening - Screening, das in Echtzeit über den verarbeiteten Daten erfolgt.

Sanktionsliste - eine offizielle Liste von Personen und Subjekten, gegen die Sanktionsmaßnahmen verhängt werden und die von einer zuständigen Behörde (z. B. den Behörden der Europäischen Union) herausgegeben wird.

True hit - eine Warnmeldung (Alert), deren Ergebnis eine Übereinstimmung mit einem in der Sanktionsliste aufgeführten Subjekt bestätigt.

3. ERMITTLUNG VON PERSONEN UND EINRICHTUNGEN, DIE INTERNATIONALEN SANKTIONEN UNTERLIEGEN

Die Ermittlung von Subjekten, die internationalen Sanktionen unterliegen, erfolgt durch die Bank vor dem Abschluss einer Geschäfts oder Geschäftsbeziehung und wird im Rahmen der Erstidentifizierung mit Hilfe eines ausreichend robusten Verfahrens oder einer Echtzeitanwendung durchgeführt. Die Ermittlung erfolgt weiter in regelmäßigen Abständen mit einem Massen-Screening, das sicherstellt, dass alle sanktionierten Subjekte im bestehenden Portfolio der Bank entdeckt werden.

Die natürlichen und juristischen Personen (und die mit ihnen in verschiedenen Funktionen verbundenen Personen), die die Bank bei der Identifizierung und Überprüfung des Kunden und anschließend regelmäßig im Laufe der Geschäftsbeziehung anhand der Sanktionslisten überprüft, sind immer zumindest:

- Kunde,
- die Person, die im Namen des Kunden handelt:
 - Mitglieder des statutarischen Organs einer juristischen Person
 - Bevollmächtigte und gesetzliche Vertreter des Kunden
 - Personen, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit der Bank zur Verfügung über das Vermögen des Kunden berechtigt sind
- Personen und Unternehmen in der Eigentümerstruktur des Kunden

Screening:

- von natürlichen Personen hat immer mindestens alle Vor- und Nachnamen zu enthalten.
- von juristischen Personen hat immer mindestens die Handelsfirma oder die ganze Bezeichnung der Gesellschaft zu enthalten.

Über den Rahmen der Mindestdaten hinaus, die in das Screening einbezogen werden sollten, ist es möglich, einen Abgleich mit den Sanktionslisten über zusätzliche Daten durchzuführen, die der Bank

über ihre Kunden und mit ihnen verbundene Personen vorliegen. Diese Daten können z. B. das Geburtsdatum enthalten, mit dem automatisch potenzielle Übereinstimmungen mit Sanktionen identifiziert werden können, selbst wenn die Namen von Unternehmen und Kunden über eine bestimmte Grenze hinaus übereinstimmen.

4. KONKRETE SANKTIONSLISTEN

Das Sanktionsscreening wird immer zumindest gegenüber Subjekten vorgenommen, die in Listen enthalten sind, die herausgegeben wurden von:

- Der Europäischen Union durch die von ihr festgesetzten Organe
- Der Tschechischen Republik
- Von den Vereinten Nationen und den von ihnen festgesetzten Organen

Die Bank kann in Übereinstimmung mit ihrem risikoorientierten Ansatz und anderen Faktoren (z. B. Korrespondenzbeziehungen) in unterschiedlichem Umfang auch andere Sanktionslisten in das Screening einbeziehen, am häufigsten kann es sich z. B. um Listen handeln, die herausgegeben wurden von:

- Office of Foreign Assets Control (OFAC) - US-Sanktionsliste
- Office of Financial Sanctions Implementation (OFSI) - Sanktionsliste des Vereinigten Königreichs

5. AKTUALISIERUNG DER SANKTIONSLISTEN

Die Bank prüft auf regelmäßiger Basis, ob die Sanktionslisten aktualisiert wurden, und aktualisiert die von der Bank verwendete Datenbank der sanktionierten Subjekte ohne unnötige Verzögerung nach der Aktualisierung der relevanten Sanktionsliste. Die Zeit für die Aktualisierung der Datenbank der Bank kann je nach Geschäftstätigkeit der Bank und der Möglichkeit, eine Geschäftsbeziehung herzustellen und Zahlungen zu leisten, variieren.

Die Aktualisierung der grundlegenden, öffentlich zugänglichen Sanktionslisten (EU, Tschechische Republik, UN) erfolgt ohne unnötige Verzögerung innerhalb der D+1-Frist, d.h. bis zum Ende des nächsten Arbeitstages, an dem die aktualisierte Sanktionsliste veröffentlicht wurde. Der Zeitraum für die Aktualisierung der Sanktionslisten ist immer ohne unnötige Verzögerung. In begründeten Fällen kann sie verlängert werden:

- Außerordentlicher Ausfall des Sanktionsscreening-Systems seitens der Bank oder des etwaigen Lieferanten
- Gründe, die auf der Betriebstätigkeit der Bank oder des Lieferanten beruhen (z. B. die Bank betreibt ihre Tätigkeiten und führt Zahlungen nur an Werktagen aus, Aktualisierung der Liste in der Muttergesellschaft, u. ä.)
- Unterschiedliche Zeitzonen und unterschiedliche nationale Feiertage, im Falle, dass das System für das Sanktionsscreening im Rahmen einer multinationalen Gruppe oder von einem externen Anbieter geliefert wird.

Aktualisierungen können über kommerziell angebotene Instrumente, intern entwickelte Lösungen oder über die Muttergesellschaften vorgenommen werden, wenn die Bank Teil einer Gruppe ist.

Verpflichtung zur Durchführung einer Lookback-Analyse

Im Falle eines Ausfalls der Systemaktualisierung führt die Bank eine Lookback-Analyse durch, über deren Ergebnis, im Falle, dass ein True Hit festgestellt wird, sie andere Banken, die sich diesem Standard angeschlossen haben und deren Transaktionen/Portfolio von den Feststellungen betroffen sein könnten, informieren wird. Diese Vorgehensweise findet auch dann Anwendung, wenn das Screening des Portfolios anhand der aktualisierten Sanktionsliste später als zum Zeitpunkt D+2 erfolgt.

Ist der Ausfall der Aktualisierung des Systems schwerwiegend und ist zu erwarten, dass er längere Zeit dauern wird, hat die Bank über diesen Ausfall die übrigen Banken, die diesem Standard beigetreten sind, zu informieren.

Jede Bank wird weiterhin die nächsten Schritte im Rahmen ihres intern festgesetzten Risikoansatzes prüfen.

6. HÄUFIGKEIT DES ABGLEICHS DES PORTFOLIOS DER BANK MIT DEN SANKTIONSLISTEN

Die Bank überprüft auf regelmäßiger Basis ihr Kundenportfolio sowie die mit ihnen verbundenen Personen im Sinne von Kapitel 3 des vorliegenden Benchmarks.

Die Überprüfung des Kunden/Kundenportfolios der Bank - erfolgt in zwei Phasen:

- Überprüfung eines neuen Kunden - die Prüfung ist Teil des Genehmigungsprozesses, d. h. sie ist ein wesentliches Kriterium für die Genehmigung des Onboardings eines Kunden.
- Überprüfung eines bestehenden Kunden - die Bank überprüft das Kundenportfolio immer ohne unnötige Verzögerung nach einer Aktualisierung einer der obligatorischen Sanktionslisten (EU, UN, Tschechische Republik) oder einer Änderung der über den Kunden geführten Daten. Diese Prüfung kann entfallen, wenn die Bank das Portfolioscreening täglich durchführt.

Die Untersuchung möglicher Übereinstimmungen mit Subjekten, die auf Sanktionslisten stehen, erfolgt innerhalb der normalen Arbeitszeit der zuständigen Mitarbeiter der Bank.

Im Falle eines Systemausfalls informiert die jeweilige Bank die übrigen Banken und führt ein Lookback durch, über dessen Ergebnis sie, wenn ein True Hit festgestellt wird, die anderen Banken, die sich diesem Standard angeschlossen haben, informiert.

Jede Bank wird weiterhin die nächsten Schritte im Rahmen ihres intern festgesetzten Risikoansatzes prüfen.

7. KONTROLLE

Im Rahmen des Sanktionsscreenings des Kundenportfolios stellt die Bank sicher:

- a) die Übereinstimmung der so durchgeführten Tätigkeiten mit den einschlägigen Rechtsvorschriften;

-
- b) die Ausübung der Aufsicht, gegebenenfalls einschließlich der Überprüfung der der Aufsicht unterliegenden Sachverhalte durch den Systemanbieter;
 - c) die Wirksamkeit, Vollständigkeit und Angemessenheit der Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Verwaltung und Führung, das Risikomanagement und interne Kontrolle, einschließlich der Einhaltung rechtlicher Verpflichtungen, insbesondere der Regeln für umsichtige Geschäftstätigkeit;
 - d) die Unverletzlichkeit des Rechtsverhältnisses zwischen der Bank und dem Kunden; und
 - e) Festsetzung eines Audit-Zyklus zur Überprüfung der Einhaltung dieses Standards durch einen internen/externen Prüfer. Die Einhaltung der in diesem Standard dargelegten Regeln für das Sanktionsscreening des Portfolios der Bank und dessen Wirksamkeit sollte mindestens einmal alle drei Jahre einer internen/externen Prüfung unterzogen werden. Die Ergebnisse dieser Prüfung werden den Banken, die sich dem Standard angeschlossen haben, gemeinsam genutzt. Nur die Ergebnisse, die sich direkt auf die Einhaltung dieses Standards auswirken, sind Gegenstand der gemeinsamen Nutzung. Es werden nur Aussagen über das Sanktionsscreening auf allgemeiner Ebene gemeinsam genutzt, aus denen hervorgeht, ob das Sanktionsscreening die für diesen Standard erforderlichen Anforderungen erfüllt. Als Nichterfüllung der Anforderungen dieses Standards gelten interne/externe Prüfungsfeststellungen des höchsten Schweregrads (oder des zweithöchsten Schweregrads bei einer vier- oder mehrstufigen Skala), die tatsächliche Auswirkungen auf die Erfüllung der Verpflichtungen gemäß dem Standard haben. Werden auch bei einer anderen Prüfung Mängel in diesem Bereich festgestellt, werden diese nach den gleichen Grundsätzen mit anderen Banken gemeinsam genutzt.

Auf der Grundlage der Prüfungsfeststellungen liegt es im Ermessen jeder Bank, zu entscheiden, ob der festgestellte Zustand für das Subjekt in Bezug auf die festgesetzte Risikobereitschaft ausreichend ist.

Eine Bank, die sich diesem Standard anschließt, verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass die in diesem Standard dargelegten Regeln prüfbar und durchsetzbar sind.

Die Bank führt einen angemessenen Plan zur Business continuity für den Fall ein, dass einige Teile des Systems langfristig ausfallen und es nicht möglich ist, das Sanktionsscreening innerhalb eines angemessenen Zeitraums wieder in Betrieb zu nehmen. Die Vorgehensweise für kurzfristige Ausfälle ist oben geregelt.

Die Bank wird gegenüber anderen Banken, die sich nicht an diesen Standard halten, Maßnahmen des Sanktionsscreenings für Inlandszahlungen anwenden.

Die Wirksamkeit des Standards ist für den 1.7.2024 vorgesehen.